



SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen »Uns' Kark! Verein zur Förderung der Gemeindegemeinschaft in der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebürge«, nach der Eintragung mit dem Zusatz »e.V.«.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Jork-Estebürge. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIEL UND ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Hauptzweck des Vereins ist die Erhaltung und die Förderung der Gemeindegemeinschaft in der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebürge. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein Mittel einwerben und zusammentragen. Unter anderem können diese Mittel eingesetzt werden, um die Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin zu ermöglichen, der oder die in der Kirchengemeinde oder in der Region Altes Land im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.

(4) Alle Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden, Zuschüsse etc.) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied darf aus Einnahmen und Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützt. Die Konfession ist für die Mitgliedschaft unerheblich. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrags kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und muss drei Monate vor dessen Ablauf dem Vorstand des Vereins zugehen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wenn es die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder das Ansehen des Vereins oder der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebürge schädigt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Nachprüfung dieser Entscheidung durch die Mitgliederversammlung verlangen.



§ 5 BEITRÄGE UND VERMÖGEN

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mindestbeitrag reduziert sich für Schüler und Schülerinnen, Auszubildende und Studierende um das von der Mitgliederversammlung festzulegende Maß. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Mindestbeitrag zu zahlen.

(2) Der von den Mitgliedern jährlich zu zahlende Beitrag ist ein Mindestbeitrag. Beträge, die über diesen Mindestbeitrag hinausgehen, tragen ebenfalls zur Verwirklichung der Ziele des Vereins bei und sind deshalb willkommen. Der Mindestbeitrag wie auch der selbstgewählte Beitrag wird jährlich im Frühjahr im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; es besteht alternativ die Möglichkeit, den Beitrag jährlich, monatlich, vierteljährig oder halbjährig durch Überweisung/Dauerauftrag zu zahlen. Aus der Höhe des letztlich gezahlten Beitrags entstehen keinem Mitglied besondere Rechte.

(3) Im Übrigen bemüht sich der Verein, zur Verwirklichung seiner Ziele weitere Mittel durch Spenden, Zuschüsse und besondere Aktionen zu erhalten.

(4) Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen steht bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung zu. Im Übrigen darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch ungerechtfertigte Vergütungen oder durch ungerechtfertigte Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen die/der zweite stellvertretende Vorsitzende durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Esteb Brügge bestellt wird, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der erste stellvertretende Vorsitzende und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen sind zusammen zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Vier der fünf Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin ordnungsgemäß bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Esteb Brügge kann eines seiner Mitglieder als fünftes Vorstandsmitglied des Vereins bestellen. Macht der Kirchenvorstand von diesem Recht bis zur Wahl der anderen Vorstandsmitglieder des Vereins keinen Gebrauch, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auch das fünfte Vorstandsmitglied des Vereins entsprechend § 7 Abs. 3.

(5) Der Vorstand regelt mit dem Kirchenvorstand die Form eines regelmäßigen Austausches.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen. Scheidet das durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Esteb Brügge entsandte Vorstandsmitglied aus, hat der Kirchenvorstand das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu entsenden.



(7) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Abberufung des Vorstands beschließen und Neuwahlen durchführen.

(8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokollbuch festgehalten und von dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die gefassten Beschlüsse, sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

(10) Der Vorstand hat alle laufenden und ihm von der Mitgliederversammlung aufgetragenen Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung zu erledigen.

(11) Der Vorstand pflegt den Kontakt zur Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège und berät mit ihrem Kirchenvorstand laufende und künftige Fördermaßnahmen. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège Konzepte für künftige Fördermaßnahmen in der Kirchengemeinde, die der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

(12) Der Vorstand leitet die im Rahmen mit der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège geschlossenen Vereinbarungen erforderlichen Geldmittel an die Kirchengemeinde weiter.

(13) Der Vorstand wirkt bei der Einstellung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin durch die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège dann mit, wenn die Personalkosten aus Mitteln des Vereins ganz oder teilweise finanziert werden und die Kirchengemeinde Anstellungsträgerin ist. Nach der Einstellung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin bleiben die Rechte des Kirchenvorstands der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège als Anstellungsträger unberührt, insbesondere bei der Dienst- und Fachaufsicht für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich per Post oder per E-Mail unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen, bei deren Gestaltung die Mitglieder mitwirken können. Briefe und Mails werden jeweils an die letzte von den Mitgliedern bekannte Adresse übermittelt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Über jede Versammlung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège zur Verfügung zu stellen.

(5) Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung hat über alle Aufgaben des Vereins zu beraten. Sie hat insbesondere über geplante Fördermaßnahmen des Vereins für die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège zu beschließen.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und den Kassenbericht des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zeitgleich mit der Wahl der Vorstandsmitglieder zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für zwei Geschäftsjahre. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht dem Vorstand angehören.



(8) Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand aufgestellten Jahresplan für das nächste Geschäftsjahr entgegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

(1) Satzungsänderungen oder eine Satzungsneufassung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit, nachdem die beabsichtigten Satzungsänderungen in Art und Umfang den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind. Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gewünscht werden.

(2) Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. St. Martini Kirchengemeinde Estebriège, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in einer den Zielen des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Estebriège, den 9. März 1997

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2022